

Allgemeine Verkaufsbedingungen

Calduran Kalkzandsteen

- 1 Geltungsbereich**
 - 1.1. Sämtliche Angebote und Verträge von Calduran Kalkzandsteen bv (im Folgenden: „Calduran“) erfolgen und unterliegen den nachstehend genannten Bedingungen. Abweichende Bedingungen, darunter die Einkaufsbedingungen des Käufers, finden lediglich nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung vonseiten Caldurans Anwendung.
- 2 Angebote und Preise**
 - 2.1. Sämtliche von Calduran unterbreiteten Angebote sind freibleibend.
 - 2.2. Der Verkaufspreis ist der am Tag der Lieferung geltende Preis. Calduran bleibt jedoch befugt, zu dem auf der Auftragsbestätigung genannten Preis zu liefern. In den Fällen, in welchen behördliche Vorschriften eine Inrechnungstellung zu anderen als den zwischen den Parteien vereinbarten Preisen verlangen, ist Calduran berechtigt, laufende Verträge für den noch nicht ausgeführten Teil aufzuheben.
 - 2.3. Sämtliche von Calduran genannten Preise verstehen sich exklusive Umsatzsteuer.
- 3 Bezahlung**
 - 3.1. Vom Kunden zu leistende Beträge sind ohne (Recht auf) Aussetzung, Abzüge oder Verrechnung innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen ab Rechnungsdatum zu begleichen.
 - 3.2. Ist am Fälligkeitstag keine Zahlung des Käufers erfolgt, so befindet er sich bereits durch den Ablauf der Frist in Verzug, ohne dass es einer diesbezüglichen Mahnung oder Inverzugsetzung bedarf. In diesem Fall ist der Käufer ab dem Fälligkeitstag bis zu dem Tag der endgültigen Erfüllung für jeden Monat oder angefangenen Monat zur Zahlung eines Zinses von 1% (einem Prozent) auf den offenen Betrag verpflichtet.
 - 3.3. Sämtliche Kosten, sowohl die gerichtlichen als auch außergerichtlichen, einschließlich der Beitreibungskosten für den Einzug des Rechnungsbetrages gehen zulasten des säumigen Käufers. Die zu leistenden Beitreibungskosten entsprechen mindestens den vom Allgemeinen Rat der Anwaltskammer der Niederlande festgelegten und herausgegebenen jeweils geltenden Rechnungssätzen für Rechtsanwälte.
 - 3.4. Calduran ist bis zur vollständigen Bezahlung der verkauften Sache, und selbst bevor Calduran seinerseits mit der Ausführung des Vertrages begonnen hat, jederzeit berechtigt, vom Käufer eine Sicherheit für die Bezahlung bzw. Vorauszahlung zu verlangen, in welchem Fall der Käufer zur Hinterlegung bzw. Vorauszahlung verpflichtet ist.
 - 3.5. Wird vom Käufer ein Betrag nicht rechtzeitig bezahlt oder die in diesem Artikel in Absatz d. geforderte Sicherheit nicht innerhalb von 3 (drei) Tagen nach Aufforderung zur Zahlung geleistet, so ist Calduran berechtigt, sämtliche zwischen ihr und dem Käufer noch bestehenden Verträge für den noch nicht ausgeführten Teil auszusetzen oder zu kündigen, die sofortige Zahlung aller ihrer Forderungen gegenüber dem Käufer zu verlangen und vom Käufer Schadensersatz in dem darin vorgesehenen Umfang zu fordern.
- 4 Auftragsbestätigungen/Ablieferungen**
 - 4.1. Der Käufer ist verpflichtet, die in der Auftragsbestätigung beschriebene Ware schrittweise und so regelmäßig wie möglich über die gesamte Lieferfrist abzunehmen. Sofern nicht anders lautend vereinbart, ist es dem Käufer weder möglich, von Calduran zu verlangen, ihm während eines Zeitraums ab der Lieferfrist ein verhältnismäßig größeren Teil der verkauften Sache zu liefern, noch, dass Calduran die Lieferung nach Ende dieses Zeitraumes beginnt oder fortsetzt. Sofern die in der Auftragsbestätigung bezeichnete Sache bei Ablauf der Lieferfrist noch nicht abgenommen wurde, ohne dass Calduran in Verzug ist, ist Calduran berechtigt, ohne dass es einer vorherigen Inverzugsetzung bedarf und unabhängig davon, ob der Käufer zur sofortigen oder späteren Abnahme weiterer Ware bereit ist, für den noch nicht ausgeführten Teil vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt selbst, sofern Calduran die Lieferung nach Ablauf dieses Zeitraums zu Anfang noch fortgesetzt hat.
 - 4.2. Macht Calduran von diesem Recht Gebrauch, so ist Calduran zudem berechtigt, dem Käufer für den nicht ausgeführten Teil durch Schadensersatz einen Gewinnausfall in Höhe von 10% des Verkaufspreises für diesen Teil in Rechnung zu stellen und zwar ungeachtet des Rechts von Calduran auf Forderung eines vollständigen Schadensersatzes.
 - 4.3. Calduran ist berechtigt, das in der Auftragsbestätigung Beschriebene, sofern dieses gesägten Kalksandstein sowie nach Kundenangaben herzustellende abweichende Maßanfertigungen betrifft, vollständig in Rechnung zu stellen sowie zulasten des Käufers vernichten zu lassen.
 - 4.4. Sofern Abruf vereinbart wurde, so hat dieser mindestens 10 (zehn) Werktage vor dem gewünschten Lieferdatum schriftlich zu erfolgen. Werden die zu liefernden Sachen nach Ablauf der vereinbarten Lieferfrist nicht (rechtzeitig) abgerufen und/oder abgenommen, so ist Calduran zudem berechtigt, dem Käufer sämtliche hieraus hervorgehenden Kosten in Rechnung zu stellen.
 - 4.5. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders lautend vereinbart, stellen die durch Calduran abgegebenen oder vereinbarten Lieferfristen niemals ein endgültiges Lieferdatum dar.
- 5 Transport**
 - 5.1. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders lautend vereinbart, erfolgt der Transport der verkauften Güter zum Bestimmungsort durch Calduran entweder selbst oder in deren Namen sowie zu deren Lasten, wobei dieser jedoch mit vollen Ladungen und über übliche Lastkraftwagen durchgeführt wird. Erfolgt der Transport nach erhaltener Zustimmung von Calduran durch den Käufer oder dessen Abnehmer, so erfolgt dies zulasten sowie auf Risiko des Käufers. Im letztgenannten Fall gilt die liefernde Fabrik als Liefer-, Inspektions- und Abnahmeort.
 - 5.2. Die Ablieferung der Sachen erfolgt ausschließlich bei dem in der Auftragsbestätigung genannten Bauwerk, welches als Bestimmungsort auf der von Calduran oder in dessen Namen abgegebenen offiziell genehmigten Anschrift genannt ist. Die Auftragsbestätigung ist den Sachen bis zur Baustelle beizufügen, wobei ein Exemplar auf der Baustelle abzugeben und ein weiteres Exemplar vom Käufer für den ordnungsgemäßen Empfang zu unterzeichnen ist.
 - 5.3. Erfolgt der Transport zur Baustelle durch Calduran, so fahren die Lastkraftwagen weiter, bis eine befestigte Straße oder eine in angemessener Art und Weise befahrbar(e) (gemachte) Fläche erreicht ist, an welcher die Abladung der Sachen neben dem Lastkraftwagen stattfindet. Die Sachen gehen zu dem Zeitpunkt auf das Risiko des Käufers bzw. Abnehmers über, nachdem diese entladen wurden.
- 6 Zeichnungen/Berechnungen und Empfehlungen**
 - 6.1. Sind von Calduran oder in dessen Namen Zeichnungen und Berechnungen anzufertigen, so sind diese dem Käufer oder einem von ihm benannten Abnehmer zur Genehmigung vorzulegen. Die Herstellung bzw. Bearbeitung der verkauften Sachen beginnt erst zu dem Zeitpunkt, nach welchem die zur Überprüfung versendeten Zeichnungen vom Käufer und/oder dem von ihm benannten Abnehmer schriftlich genehmigt wurden. Auch wenn Calduran bei der Anfertigung von Zeichnungen und/oder Berechnung mit äußerster Sorgfalt vorgeht, übernimmt Calduran für diese keinerlei Haftung.
 - 6.2. Werden Änderungen an bereits genehmigten Zeichnungen und/oder Berechnungen notwendig, so werden die mit diesen einhergehenden Kosten an den Käufer weitergegeben. Für die Genehmigung von Änderungen finden die Bestimmungen des vorgenannten Absatzes Anwendung.
 - 6.3. Calduran übernimmt keinerlei Haftung für die Vollständigkeit oder Richtigkeit der vom Kunden oder in dessen Namen gegenüber Calduran bereitgestellten Zeichnungen, Berechnungen sowie sonstigen Angaben.
 - 6.4. Gegebenenfalls von Calduran gegebene Empfehlungen erfolgten zwar auf sorgfältiger Erwägung, jedoch kann Calduran auch diesbezüglich keinerlei Haftung für deren Richtigkeit geben.
- 7 Nicht-zuweisbarer Erfüllungsmangel**
 - 7.1. Calduran ist nicht für Mängel haftbar, welche sich aus Störungen im Betrieb des Lieferwerks, der vollständigen oder teilweisen Einstellung des Transports, der notwendigen Verringerung der Produktion, dem Mangel an Fahrzeugen, ungünstigen Wasserständen, dem Fehlen geeigneter Transportmittel oder geeigneter Brennstoffe und/oder sonstiger Energien ergeben, Streiks oder Aussparungen, innere Unruhen, Kriegszustand, Belagerungszustand, Mobilmachung, Kriegszustand, einschränkende behördliche Maßnahmen, Verbot der Belieferung durch eine private oder öffentliche Stelle, deren Entscheidungen für Calduran verbindlich sind, und zwar ungeachtet dessen, ob dieses Verbot zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses tatsächlich bereits bestand und für Calduran tatsächlich verbindlich war, Rohstoffmangel, Nichtlieferung oder verspätete Lieferung durch Zulieferer von Calduran sowie im Allgemeinen jedweder Grund, welcher die Herstellung, den Versand, den Transport oder die Lieferung verhindert oder behindert, wobei die vorgenannten Umstände Calduran von der Lieferpflicht oder der Erfüllung seiner Lieferverpflichtungen, ungeachtet dessen, ob die oben genannten Umstände bei Calduran oder seinen Zulieferern tatsächlich eintreten, entbinden. Dauert eine solcher, Calduran nicht zurechenbarer Mangel für einen Zeitraum von über 1 (einem) Monat an, so ist jede der Parteien – unter Ausschluss weiterer Rechte – gesetzlich zur Auflösung des Vertrages berechtigt. Im Falle eines nicht Calduran zurechenbaren Mangels ist Calduran nicht zur Leistung eines Schadensersatzes verpflichtet.
- 8 Auflösung**
 - 8.1. Bei Säumigkeit des Käufers in der Erfüllung eines zwischen den Parteien bestehenden Vertrages sowie bei Konkurs, Zahlungsaufschub, Unterbetreuungstellung des Käufers, Stilllegung oder Abwicklung des Unternehmens des Käufers gilt dieser von Rechts wegen in Verzug und wird jedwede aufseiten von Calduran gegenüber ihm bestehende oder künftige Forderung umgehend und sofort fällig, ohne dass dies einer Mahnung oder Inverzugsetzung bedarf. Calduran ist in den in diesem Absatz genannten Fällen berechtigt, den Vertrag/die Verträge mit dem Käufer aufzulösen.
 - 8.2. An den Stellen dieser Bedingungen, an welchen Calduran das Recht auf Auflösung vorbehalten wird, ist gemeint, dass Calduran das Recht besitzt, den Vertrag ohne weitere Mahnung sowie Inverzugsetzung und ohne gerichtliche Mitwirkung ganz oder teilweise aufzulösen und, ungeachtet des Rechts von Calduran auf vollständige Kostenerstattung, Schadensersatz oder Zinsen infolge dieser

Allgemeine Verkaufsbedingungen

Calduran Kalkzandsteen

- Bedingungen oder gesetzlichen Bestimmungen, ohne dabei zur weiteren Erfüllung des Vertrages verpflichtet zu sein.
- 9 Eigentumsvorbehalt**
- 9.1. Das Eigentum an den von Calduran an den Käufer gelieferten Sachen geht erst zu dem Zeitpunkt an den Käufer über, nachdem dieser Calduran gegenüber sämtliche aufgrund sämtlicher Verkaufs- und/oder Liefervereinbarungen sowie die in diesem Rahmen erbrachten Dienstleistungen oder Arbeiten fordern oder erhalten kann, erfüllt hat.
- 9.2. Bis zur Verrichtung der im vorgenannten Absatz bezeichneten vollständigen Bezahlung an Calduran ist der Käufer nicht berechtigt, über dieses Eigentum in einer sonstigen Art und Weise als durch den im Rahmen seiner üblichen Betriebstätigkeit erfolgenden Verkauf oder die Lieferung an Dritte zu verfügen. Der Käufer ist zu keinerlei Zeitpunkt berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen in einer beliebigen Art und Weise zu belasten und/oder (weiter) zu verleihen und/oder in einer sonstigen Art und Weise außer Händen zu geben.
- 9.3. Nach erfolgter Be- oder Verarbeitung der Sachen wird Calduran (Mit-)Eigentümer an den daraus insgesamt oder teilweise entstandenen Gütern, welche vom Käufer rechtlich für Calduran aufbewahrt werden.
- 9.4. Erfüllt der Käufer eine Verpflichtung gegenüber Calduran nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß, so ist Calduran, unbeschadet seines aufgrund diesen Bedingungen und gesetzlich zustehenden Rechts auf vollständigen Ersatz von Kosten, Schäden und Zinsen, berechtigt, sämtliche gemäß den vorstehenden Absätzen unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen zurückzunehmen, ohne dass es hierzu einer Mahnung, Inverzugsetzung oder eines gerichtlichen Einschreitens bedarf.
- 9.5. Für den Zeitraum, innerhalb welchem Calduran als Eigentümer anzugeben ist, ist das gelieferte Produkt vom Käufer deutlich als Calduran-Produkt erkennbar zu lagern.
- 10 Technische Daten und Qualität**
- 10.1. Die Kalksandsteinprodukte erfüllen die Bestimmungen des Kapitels 4 der aktuellen Nationale Bewertungsrichtlinie für das KOMO-Produktzertifikat, das von der Stichting Bouwkwaliiteit (SBK) in Rijswijk (NL) ausgestellte BRL 1004 „Kalksandstein“ und werden gemäß dem von SKG-IKOB in Geldermalsen (NL) ausgestellten KOMO-Produktzertifikat geliefert. Die sonstigen Güter erfüllen die Garantien des Lieferanten oder Herstellers des betreffenden Guts und werden entsprechend dieser Garantien geliefert.
- 10.2. Sofern ausdrücklich schriftlich keine andere Qualität vereinbart wurde, gelten die Verpflichtungen von Calduran als erfüllt, wenn die Lieferung der jeweiligen Güter in dessen Standardqualität „normal“ erfolgt ist.
- 10.3. Für technische Details verweist Calduran auf die Calduran-Dokumentation.
- 11 Reklamationen**
- 11.1. Möglicher Bruch, sichtbare Beschädigungen sowie Mängel sind von den Abnehmern sowohl bei Abholung als auch bei Ablieferung unverzüglich anzuzeigen; diese Meldung ist bei Ablieferung sodann auf dem Frachtschein von Calduran zu vermerken. Sämtliche sonstigen Reklamationen sind innerhalb von 8 (acht) Tagen nach deren Entdeckung oder der Möglichkeit ihrer Entdeckung Calduran schriftlich gegenüber anzuzeigen. Hierbei muss Calduran, unter Androhung des Verfalls sämtlicher dem Kunden diesbezüglich zustehenden Ansprüche, die Gelegenheit zur Überprüfung erhalten.
- 11.2. Wird einer Reklamation durch Calduran stattgegeben, so ist Calduran berechtigt, die gelieferten Güter im eigenem Ermessen zu ersetzen oder dem Abnehmer eine Gutschrift für die betreffende Lieferung oder Teil dieser Lieferung zu geben. Im letzten Fall ist Calduran berechtigt, die betroffenen Güter zurückzunehmen.
- 11.3. In keinerlei Fall begründet eine Reklamation aufseiten des Käufers das Recht auf Auflösung des mit ihm geschlossenen Vertrages. Des Weiteren erhält der Käufer aufgrund einer Reklamation zudem nicht das Recht auf Aussetzung seiner Zahlungen, ebenfalls ist auf seiner Seite ein Recht auf Abzug und/oder Verrechnung ausdrücklich ausgeschlossen.
- 11.4. Eine Annahme von Reklamationen für geringe Abweichungen in Farbe und/oder Struktur bei einem bestimmten Muster durch Calduran erfolgt nicht.
- 12 Haftung**
- 12.1. Die Haftung von Calduran gegenüber dem Käufer bei Nichtlieferung, nicht fristgerechter Lieferung oder bei Mängeln an gelieferten Gütern (einschließlich Zeichnungen, Berechnungen sowie Empfehlungen) ist auf die Verpflichtung von Calduran auf Ersetzung des gelieferten Guts oder Erteilung einer Gutschrift gemäß der Beschreibung in Absatz 11.2 dieser Bedingungen sowie auf höchstens den Betrag, welchen Calduran diesbezüglich von Dritten oder Versicherern zurückfordern kann, beschränkt.
- 12.2. Mit Ausnahme der Verpflichtung Caldurans zur Ersetzung von gelieferten Gütern oder Erteilung einer Gutschrift gemäß der Beschreibung in Absatz 11.2 dieser Bedingungen ist Calduran in Falle einer unrichtigen und/oder mangelhaften Lieferung jedoch in keinerlei Art und Weise zur Vergütung von zusätzlich entstandenen Schaden beliebiger Art und Umfang verpflichtet.
- 12.3. Eine Haftung durch Calduran für Schaden infolge von Vorsatz und/oder grober Fahrlässigkeit von Untergebenen von Calduran in nicht leitender Funktion erfolgt nicht. Eine Berufung auf diese Bestimmung ist von Untergebenen von Calduran gleichberechtigt mit Calduran zulässig.
- 12.4. Eine Haftung durch Calduran für Schaden infolge von unsachgemäßer Lagerung, unsachgemäßer Verarbeitung, Verwendung oder Anwendung der gelieferten Güter erfolgt nicht.
- 13 Freistellung**
- 13.1. Der Käufer stellt Calduran, im gesetzlich zulässigen Rahmen, von sämtlicher in Verbindung mit einem Mangel an den von Calduran gelieferten Gütern stehenden Drithaftung frei.
- 13.2. Calduran ist in seinem Verhältnis zum Kunden in keinerlei Art und Weise zur Zahlung eines Schadensersatzes an eine oder mehrere Drittpartei(en) verpflichtet, welcher über den Betrag, für welchen Calduran gemäß den Bestimmungen in Absatz 11.2 dieser Bedingungen höchstens haftbar wäre, hinausgeht.
- 14 Streitigkeiten**
- 14.1. Sämtliche aus mit Calduran geschlossenen Verträgen, von Calduran durchgeführten Lieferungen sowie unterbreiteten Angeboten hervorgehende oder mit diesen in Verbindung stehenden Streitigkeiten werden dem für diese zuständigen Gericht vorgelegt. Sämtliche Angebote sowie Verträge von Calduran unterliegen niederländischem Recht.
- Allgemeine Vermietungsbedingungen der Calduran Kalkzandsteen bv**
- 1 Geltungsbereich**
- 1.1. Diese Allgemeinen Vermietungsbedingungen finden Anwendung auf sämtliche Verträge, in welchen die Calduran Kalkzandsteen bv (im Folgenden: „Vermieter“) einem Abnehmer (im Folgenden: „Mieter“) in dem zwischen dem Vermieter und dem Mieter zu schließenden Vertrag genanntes Material in Miete gibt. Im Falle von Widersprüchlichkeiten zwischen den Verkaufsbedingungen von Calduran und diesen Allgemeinen Vermietungsbedingungen sind die letztgenannten Bedingungen ausschlaggebend.
- 1.2. Die Vermietung erfolgt ausschließlich an den Hauptauftragnehmer des betreffenden Projekts.
- 2 Empfehlungen**
- 2.1. Sofern der Vermieter Empfehlungen über den Materialtyp, den Arbeitsverlauf u. ä. gibt, so geschieht dies nach bestem Wissen, jedoch ohne jegliche Garantie. Von einer solchen Empfehlung kann der Mieter keinerlei Rechte herleiten, um mit diesen eine Nichtbezahlung oder Schadensersatzforderung zu begründen.
- 3 Transport und Lieferung**
- 3.1. Der Transport zum Werk erfolgt durch den Vermieter. Hierbei fahren die Lastkraftwagen bis zu der Stelle, an welcher eine befestigte Straße oder eine in angemessener Art und Weise befahrbar(e) (gemachte) Fläche erreicht ist, an welcher die Abladung des Materials neben dem Lastkraftwagen stattfindet. Die Ablieferung des vom Vermieter zur Verfügung gestellten Materials erfolgt einsatzbereit sowie in ordnungsgemäßem Zustand bei der Arbeitsanschrift. Die Minisilos sind vom Mieter durch das Ausfahren der Füße, Anknüpfung des Mixers mit den Mini-Silos und Herstellung des Wasseranschlusses einsatzbereit zu machen. Das Risiko an dem Material geht auf dem Mieter über, sobald dieses entladen wurde.
- 3.2. Der Mieter trägt Sorge für die Bereitstellung einer waagerechten, ebenen und gepflasterten Entladestelle, wodurch das Material weder absinken noch unterpült werden kann. Die Entladestelle ist von der Baustellenleitung anzuweisen.
- 3.3. Bei Lieferungen an Orten, an welchen Gewichtsbeschränkungen, Lärmbeschränkungen und/oder Be- und Entladezeitbeschränkungen usw. durch (halb-)staatliche Behörden auf den An- und Abtransportwegen oder auf der Baustelle gelten, behält sich der Vermieter das Recht vor, ggf. entstandene Mehrkosten an den Mieter weiterzugeben. Wartezeiten wegen Unerreichbarkeit sowie Be-/Entladezeiten von über 45 (fünfundvierzig) Minuten, welche nicht auf ein Verhalten des Vermieters beruhen, werden zum geltenden Frachtsatz in Rechnung gestellt.
- 3.4. Eine Anfuhr oder Abholung von Material an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen erfolgt nicht.
- 3.5. Der bei Ablieferung des Materials vom Vermieter ausgehändigte Frachtschein/Lieferschein gilt als die Liefermenge korrekt wiedergebend. Das genannte Dokument enthält die Artikelcodes sowie die mgl. Seriennummern des Materials.
- 3.6. Der Mieter ist nicht berechtigt, die Mietsache ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters nach außerhalb der Arbeitsanschrift zu transportieren oder transportieren zu lassen.
- 3.7. Mindestens eine Woche vor Ablauf des Mietzeitraumes sendet der Mieter dem Vermieter eine schriftliche Ankündigung, an welchem Datum das Material zur Abholung bereitgestellt wird. Das Material wird vom Mieter gereinigt und - mit

Allgemeine Verkaufsbedingungen

Calduran Kalkzandsteen

- Ausnahme von üblichem Verschleiß bei Gebrauch des Materials als guter Mieter - dem Vermieter im ursprünglichen Zustand zurückgegeben.
- 3.8. Steht das Material nach Ablauf des Mietzeitraums nicht zur Abholung bereit, so werden die dadurch zusätzlich anfallenden Wartezeiten/Transportkosten an den Mieter weitergegeben.
- 4 Mietgebühren/Transportkosten**
- 4.1. Der Tag der Anfuhr des Materials ist mietfrei, auf den Abholtag werden jedoch Mietgebühren berechnet. Als Mietsrate gelten 5 (fünf) Werkstage pro Woche, einschließlich der in diese Zeit fallenden Feiertage. Die Inrechnungstellung der Miete erfolgt wöchentlich.
- 4.2. An Tagen, an welchen aufgrund von Frost gemäß der Wetterschutznorm (für mindestens 1 Woche), während der Bauferien (höchstens 3 Kalenderwochen) sowie zwischen Weihnachten, Silvester und Neujahr (höchstens 2 Kalenderwochen) nicht gearbeitet werden kann, wird keine Miete berechnet. Diese frostbedingten Arbeitsausfälle sind dem Vermieter vom Mieter selbst rechtzeitig gegenüber zu melden. Eine andere zwischenzeitliche Aussetzung der Miete während des Mietzeitraums ist nicht möglich.
- 4.3. Die Miete endet zum frühesten Zeitpunkt am Tag nach der schriftlichen Abmeldung des Materials bei der Planungs- und Logistik-Abteilung des Vermieters.
- 4.4. Die Mietpreise verstehen sich exklusive der Transport- sowie der notwendigen Verpackungskosten. Diese Kosten werden zusätzlich berechnet. Die Transportkosten beruhen auf der Anfuhr in Kombination mit einem mit Kalksandsteinprodukten vollgeladenen Wagen, wobei bei Unterbeladung vor der Anfuhr ein Teilfrachzuschlag in Rechnung gestellt wird.
- 4.5. Die vom Mieter zu leistenden Beträge sind ohne (Recht auf) Aussetzung, Abzüge oder Verrechnung fristgerecht zum entsprechend vereinbarten Datum an den im Mietvertrag aufgeführten Baumaterialhandel anzuweisen. Eine unmittelbare Inrechnungstellung an den Mieter ist nicht möglich.
- 4.6. Wünscht der Mieter während oder nach Ablauf des Mietzeitraumes, das gemietete Material vom Vermieter zu erwerben, so erfolgt jedoch kein Abzug der in Rechnung gestellten Mietgebühren vom Kaufpreis.
- 4.7. Die Berechnung von Hahn und Klemmen erfolgt gesondert.
- 4.8. Die Miete des Materials erfolgt ohne Personal.
- 4.9. Die Preise verstehen sich exklusive Umsatzsteuer (USt.).
- 5 Gebrauch**
- 5.1. Der Mieter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Gebrauch des Materials und befolgt beim Arbeiten mit dem Material sowohl die geltenden Arbeitssicherheits- und Schutzvorschriften als auch die jeweiligen Bedienungs- und Behandlungsanweisungen.
- 5.2. Der Mieter ist nicht berechtigt, Änderungen am Material anzubringen oder anbringen zu lassen. Die Vornahme möglicher Reparaturen ist ausschließlich dem Personal des Vermieters oder den von ihm entsprechend beauftragten Personen oder Betrieben gestattet.
- 5.3. Der Gebrauch des gemieteten Materials ist lediglich dem Mieter sowie dessen Personal oder vom Mieter entsprechend angewiesenen Personen gestattet. Die Bereitstellung des Materials ist dem Mieter lediglich an hieran geschultem und sachkundigen Nutzern gestattet.
- 5.4. Der Mieter ist verpflichtet, das Material für den Zweck zu verwenden, für welchen es gemietet wurde und in welchem Rahmen es seiner Natur nach geeignet ist.
- 6 Bedingungen für ein Mini-Silo und Mini-Mischer**
- 6.1. Die Lieferungen erfolgen pro vollem Mini-Silo von 1.500 kg. Die Berechnung der Silofüllung erfolgt zusätzlich.
- 6.2. Die Nachfüllung des Mini-Silos erfolgt durch sog. Big Bags vom 1.000 kg auf Pfandpaletten. Diese sind vom Mieter mindestens 3 (drei) Werkstage im Voraus bei der Planungs- und Logistik-Abteilung des Vermieters zu bestellen. Ihre Berechnung erfolgt dann gesondert. Erfolgt die Anfuhr in einem nicht vollbeladenem Lastkraftwagen, so werden zusätzliche Transportkosten berechnet. Die „Big Bags“ sind nicht pfandpflichtig, eine Rücknahme durch den Vermieter erfolgt nicht.
- 6.3. Das Silo und/oder der Mischer sind in einem sicheren Abstand vom Rand einer Ausgrabung aufzustellen (mindestens: 1,7 m x Tiefe).
- 6.4. Im Hinblick auf den Anschluss von Wasser und Strom am Schaltschrank gelten die nachstehenden Anschlussbedingungen:
- Wasser: Zufuhr über einen Schlauch von 1,27 cm, Kupplung muss vom Typ GEKA ½" (1,27 cm) sein;
 - Mindestwasserdruck beim Silo: 2 bar;
 - Strom: 400 Volt, 25 Ampère gesichert, Anschluss über 4-poligen Eurostecker mit 32 Amp/u;
 - Höchstlänge des 2,5 mm²-Versorgungskabels hängt vom Kabeldurchmesser sowie der Sicherung ab.
- 6.5. Bei Frost sind frostempfindliche Teile (darunter vor allem der Schaltschrank) frostfrei zu halten. Leitungen sowie sonstige feuchtigkeitshaltende Teile sind zu entwässern und trocken zu halten. Infolge von Frostschaden entstandene Kosten werden an den Mieter weitergegeben.
- 6.6. Das Klopfen gegen den Trichter oder die Wände des Mini-Silos ist nur mit einem Hammer aus Gummi oder Holz gestattet.
- 6.7. Der Mischer des Mini-Silos ist nach jedem Werktag gründlich zu reinigen. Bei Ablieferung eines stark verschmutzten Silos und/oder Mixers werden dem Mieter Reinigungskosten in Rechnung gebracht. Auf Restprodukt (zurückgelieferter trockener Mörtel) im Mini-Silo wird keine Gutschrift gegeben. Ggf. anfallende Entsorgungskosten für Restprodukt werden mit 25,- € pro Tonne in Rechnung gebracht.
- 7 Kontrolle/Wartung**
- 7.1. Der Vermieter ist berechtigt, das Vorhandensein sowie den tatsächlichen Zustand des gemieteten Materials zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen. Der Vermieter ist jederzeit berechtigt, den Ort mit der Anschrift, an welchem sich das gemietete Material befindet, mit dem Zweck, die vorgenannte Kontrolle durchzuführen, zu betreten sowie das gemietete Material in dem Falle, dass der Mieter seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, zurückzufordern und wieder abzuführen.
- 7.2. Der Mieter ist verpflichtet, das Material durchgehend auf mögliche Beschädigungen, auf Verschleiß sowie ordnungsgemäße Funktion zu inspizieren sowie, sofern nicht anders lautend vereinbart, zu eigenen Lasten die notwendige tägliche Wartung für die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Funktion gemäß den Angaben des Herstellers durchzuführen. Der Mieter trägt die Verantwortung dafür, die vorgeschriebenen Inspektionsfristen für das Gerät zu überprüfen und das Gerät nach Ablauf dieser Fristen dem Vermieter oder einem von diesem entsprechend beauftragten Sachverständigen vorzuführen.
- 7.3. Wünscht der Vermieter, das Mietobjekt zum Zwecke von Inspektionen, Wartungen oder Reparaturen zur Verfügung zu haben, so leistet der Mieter auf entsprechendes Verlangen unverzüglich seine volle Mitwirkung, welche zudem die Bereitstellung eines geeigneten und sicheren Arbeitsplatzes gemäß den geltenden Arbeits- und Umweltvorschriften umfasst.
- 8 Konkurs/Pfändung**
- 8.1. Erfüllt der Mieter eine Verpflichtung aus dem Mietvertrag nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht fristgerecht oder beantragt dieser Zahlungsaufschub oder wird dieser für zahlungsunfähig erklärt oder unter Betreuung gestellt, so ist der Vermieter, unbeschadet sämtlicher ihm zustehenden Rechte, einschließlich des Rechts auf sofortige Abholung und Rücknahme des gemieteten Materials, berechtigt, den Mietvertrag mit sofortiger Wirkung und ohne Inverzugsetzung oder gerichtliches Einschreiten zu kündigen, ohne dass dies auf seiner Seite eine Verpflichtung auf Zahlung einer Entschädigung begründet. In einem solchen Fall unterlässt es der Mieter, sich gegen die Rückgabe zu widersetzen. Bei Beendigung des Mietvertrags infolge dieses Artikels wird der Mietpreis für die gesamte vereinbarte Mietzeit, nach Abzug der bereits gezahlten Raten und der vom Vermieter infolge der Beendigung ersparten Aufwendungen, unbeschadet des Rechts des Vermieters, vom Mieter Ersatz von Kosten, Schäden und Zinsen zu verlangen, sofort fällig.
- 8.2. Bei Pfändung der Güter des Mieters sowie bei Zahlungsaufschub oder Konkurs ist der Mieter, unbeschadet des Rechts des Vermieters, das Gerät sofort abzuholen und zurückzunehmen, verpflichtet, den pfändenden Gerichtsvollzieher oder den Konkursverwalter darauf hinzuweisen, dass das Gerät Eigentum des Vermieters ist, und als Nachweis dessen diesen Mietvertrag zur Einsichtnahme vorzulegen. Der Mieter verpflichtet sich, den Vermieter unverzüglich über eine mögliche Pfändung des gemieteten Materials in Kenntnis zu setzen.
- 9 Reklamationen**
- 9.1. Der Mieter ist verpflichtet, der Planungs- und Logistik-Abteilung des Vermieters Mängel an der Lieferung innerhalb von 24 (vierundzwanzig) Stunden nach Erhalt des Materials schriftlich zu melden.
- 9.2. Sämtliche während des Gebrauchs des Materials festgestellten Mängel und/oder Defekte sind dem Vermieter umgehend schriftlich gegenüber anzuzeigen. Die Kosten für die Wiederherstellung gehen zulasten des Vermieters, es sei denn, dass dieser den Nachweis erbringt, dass der Mangel, der Defekt oder die Beschädigung dem Mieter zuzurechnen ist.
- 9.3. Bei Bedarf hat sich ein Arbeitnehmer des Vermieters innerhalb von 48 (achtundvierzig) Stunden nach der Meldung mit dem Zweck auf der Baustelle einzufinden, um die Störung zu beheben oder, sofern nicht möglich, das Material so schnell wie möglich zu ersetzen.
- 10 Haftung**
- 10.1. Ab dem Zeitpunkt der Abgabe des Materials bis zu dem Zeitpunkt, an welchem der Vermieter das Material zurücknimmt, geht das Material insgesamt zulasten und Risiko des Mieters. Hierfür ist vom Mieter zu dessen Lasten eine Versicherung abzuschließen.
- 10.2. Der Mieter trägt jederzeit das Risiko der gesetzlichen Haftpflicht (WAM).
- 10.3. Der Mieter haftet für sämtlichen Schaden - beliebig in dessen Entstehen -, welches nach der Abgabe an den Mieter am Material entsteht. Eine mögliche Wiederherstellung erfolgt zulasten des Mieters, nachdem die Notwendigkeit zur Wiederherstellung bekannt gegeben wurde.

Allgemeine Verkaufsbedingungen

Calduran Kalkzandsteen

- 10.4. Der Mieter haftet für Schaden und Kosten, sofern nach der Rückgabe festgestellt wurde, dass das Material beschädigt oder nicht gereinigt ist; dies gilt nicht, wenn der Mieter den Nachweis erbringt, dass die Beschädigung oder Nichtreinigung aus nicht ihm zurechenbaren Umständen herrührt.
 - 10.5. Der Vermieter haftet zu keinerlei Zeitpunkt für beliebigen unmittelbaren oder mittelbaren Sach- und/oder Personenschaden, welcher infolge der Abgabe, der Nutzung, der verspäteten Lieferung, Störungen oder Stillstand des Materials entsteht.
 - 10.6. Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter von sämtlichen, von Dritten gegen den Vermieter mit Bezug auf den mit dem Material verursachten Sach- und/oder Personenschaden anhängig gemachten Klagen freizustellen und schadlos zu halten.
 - 10.7. Hinsichtlich der sonstigen, nicht in diesen Bedingungen genannte Haftung finden unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen Anwendung.
- 11 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**
- 11.1. Dieser Vertrag unterliegt niederländischem Recht.
 - 11.2. Sämtliche aus diesem Mietvertrag hervorgehenden Streitigkeiten werden dem hierfür zuständigen Gericht zur Beilegung vorgelegt. Sämtliche dem Vermieter für die Geltendmachung seiner Rechte entstehenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, welche dieser infolge dieses Vertrages für sinnvoll erachtet, gehen zulasten des Mieters.